

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.07.2020

Vorlagen-Nr.: 3/082/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West,“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht jew. vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Linker Lettackerweg“ (F 1290 – lt. Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege) parallel zur Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ (F 1246 lt. Bestandsverzeichnis) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. (G 75 – lt. Bestandsverzeichnis für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach. Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen (Planentwürfe, Begründung mit Umweltbericht u.a.) das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat jew. in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

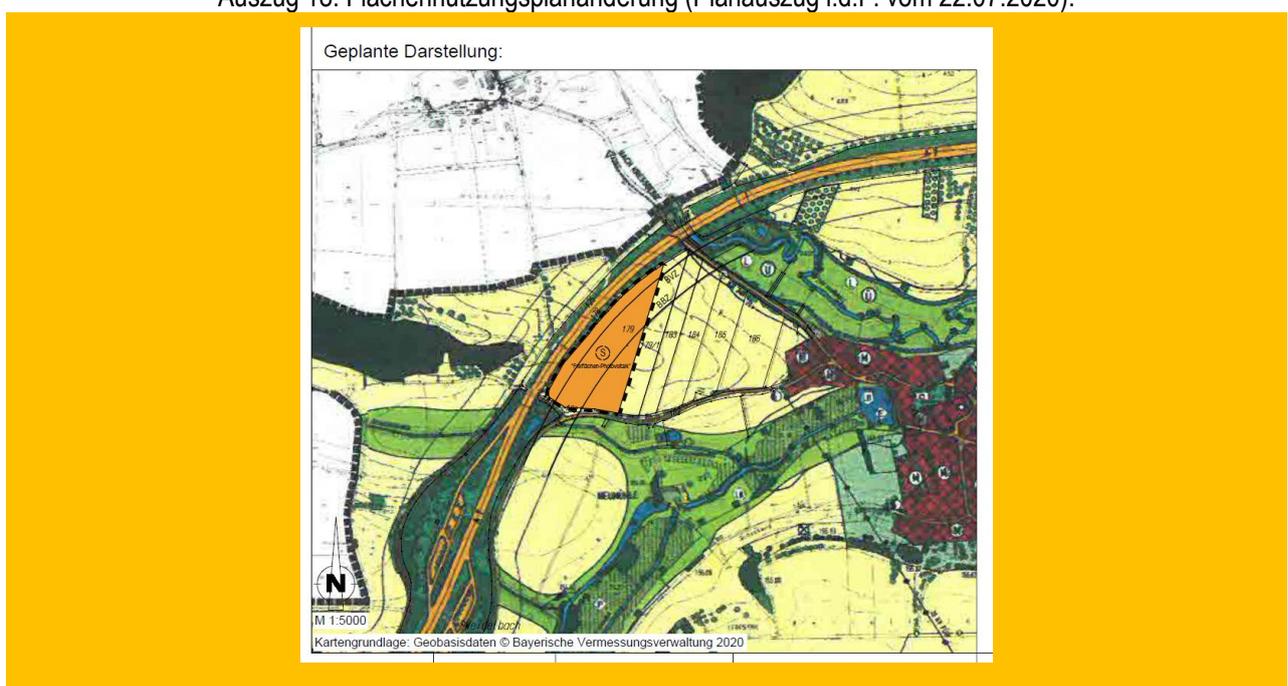
Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 20.05.2020 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 23.05.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (den Planentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht, die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, die Abwägung der Stellungnahmen durch den Stadtrat, die gutachterliche Stellungnahme mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.06.2019, den Prüfbericht mit dem Blindgutachten vom 06.03.2020 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche oder Einwendungen vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange haben sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Autobahndirektion Nordbayern, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Handwerkskammer für Mittelfranken, Kabel Deutschland, das Landratsamt Ansbach (Sachgebiete Immissionschutz und Untere Naturschutzbehörde), die N-ERGIE Netz GmbH, die Regierung von Mittelfranken, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und als Nachbargemeinde der Markt Dürrewangen in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 25 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 25 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sieht zudem noch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche auf Flst. 548 Gmkg. Weidelbach vor).

Auszug 18. Flächennutzungsplanänderung (Planauszug i.d.F. vom 22.07.2020):



Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange und der Bestätigung der Planunterlagen (Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2020) kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Anlagen:

AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_Träger-öffentl-Belange
AL – 02 – 18-FNP-Änderung_SO-Flächen_Solarpark Weidelbach-West

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-Umweltbericht_zur_18-FNP-Änderung_Solarpark Weidelbach-West
- ⇒ spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019
- ⇒ Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020, mit Begründung und Umweltbericht vom 22.07.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ bzw. auf Flst. 179 Gmkg. Weidelbach.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.
